

TAGUNGSBERICHT

Markus Meyer, Moritz Griesel^{*}

Tagungsbericht zur 14. Göttinger Urheberrechtstagung

I. Rahmenbedingungen der Veranstaltung

Am 8. November 2022 fand unter der Leitung von Herrn *Prof. Dr. Gerald Spindler* und Herrn *Prof. Dr. Andreas Wiebe, LL.M. (Virginia)* bereits zum 14. Mal die Göttinger Urheberrechtstagung statt. Hochqualifizierte Experten aus Wissenschaft und Praxis referierten zu ersten Erfahrungen mit der Umsetzung der DSM-Richtlinie und dem Urheberrechts-Wissensgesellschafts-Gesetz sowie den Bestrebungen zu einer Nationallizenz.

Wieder einmal öffnete also die Paulinerkirche in Göttingen ihr historisches Kirchenschiff¹ für ein breites Publikum aus Bibliotheks-, Verlags- und Kulturwesen sowie aus der anwaltlichen Praxis und der Verwaltung – man möchte hinzufügen: Endlich wieder nach einer langen Durststrecke der Pandemie! Erstmals wurde die Tagung als hybride Veranstaltung durchgeführt, um allen Interessierten die Möglichkeit der Teilnahme zu geben. Neben den etwa 50 vor Ort anwesenden Gästen konnten auch über 70 Personen aus Deutschland, Österreich und den USA digital teilnehmen.

Nach den jüngsten Reformen und Umsetzungen von EU-Richtlinien im Urheberrecht bot sich die Gelegenheit, einerseits erste Zwischenbilanzen zu ziehen und andererseits den Blick auch in die Zukunft zu richten, etwa auf den Vorschlag der Europäischen Kommission für einen Data Act. Dementsprechend konzentrierten sich einige Vorträge auf die ersten Erfahrungen mit den neuen Rechtsakten, aber auch auf die zukünftigen Projekte. Einen weiteren Schwerpunkt bildete die Zusammenarbeit zwischen Wissenschaft, Bibliotheken und Verlagen – etwa hinsichtlich des Projekt DEAL.

* Die Verfasser sind wissenschaftliche Mitarbeiter am Lehrstuhl für Bürgerliches Recht, Handels- und Wirtschaftsrecht, Rechtsvergleichung, Multimedia- und Telekommunikationsrecht (Prof. Dr. Gerald Spindler) an der Georg-August-Universität Göttingen. Sie gehörten dem Organisationsteam für die 14. Göttinger Urheberrechtstagung an. Die Verfasser danken Frau *Marie Peters (B.A.)*, Herrn *Felix Büning* sowie Herrn *Fiete Schulze* für die freundliche Unterstützung bei der Erstellung des Manuskripts.

1 <https://www.sub.uni-goettingen.de/wir-ueber-uns/portrait/geschichte/paulinerkirche/>, zuletzt abgerufen am 24.01.2023.

II. Eröffnungsvortrag: Anstehende Vorhaben im Urheberrecht

Der Eröffnungsvortrag wurde – wie das mittlerweile nach 8 Jahren schon als Tradition auf der Urheberrechtstagung gelten darf – von *Matthias Schmid* (Leiter der Unterabteilung „Bessere Rechtssetzung“, Bundesministerium der Justiz, Berlin) gehalten. Der Vortrag sollte ursprünglich zweierlei dienen: Einerseits sollten die „Anstehende[n] Vorhaben im Urheberrecht“ beleuchtet werden. Andererseits sollte der kürzlich erfolgte Wechsel der Leitung des Referats „Urheber- und Verlagsrecht“ im Bundesministerium der Justiz von Herrn *Schmid* zu Herrn *Dr. Martin Bittner* nun auch auf der Göttinger Urheberrechtstagung nachvollzogen werden. Leider musste Herr *Dr. Bittner* jedoch kurzfristig absagen. Für die kommende Tagung 2023 hat er jedoch bereits einen Vortrag zugesagt, um sich dann auch dem Göttinger Publikum vorzustellen.

Als Einstieg in den Tag präsentierte Herr *Schmid* sodann gleich eine ganze Bandbreite aktueller urheberrechtlicher Regulierungen und Regulierungsbestrebungen. Dazu gehörten zunächst die im Koalitionsvertrag vorgesehenen Neuerungen auf nationaler Regulierungsebene im E-Lending und bei der fairen Vergütung von Autoren, bei der urheberrechtlichen Plattform-Regulierung sowie der Blick des Ministeriums auf die Evaluierung² des Urheberrechts-Wissensgesellschafts-Gesetzes (UrhWissG)³. Im zweiten Teil richtete Herr *Schmid* den Blick in Richtung Brüssel und besprach vor allem den kürzlich verabschiedeten Digital Services Act⁴ sowie den Entwurf für einen Data Act⁵. Am Schluss berichtete er überblicksartig von einem Referentenentwurf des Bundesministeriums der Justiz für eine Verordnung über nicht verfügbare Werke⁶.

III. Erfahrungen mit den Text und Data Mining-Schranken

An diesen einleitenden allgemeinen Überblick schloss sich nach einer kurzen Kaffeepause das Referat von *Prof. Dr. Benjamin Raue* (Universität Trier) und *Dr. Peter Leinen* (Deutsche Nationalbibliothek, Frankfurt am Main) an. Zu Beginn skizzierte *Prof. Raue* nach einigen grundsätzlichen Ausführungen zum Text und Data Mining (TDM) das Grundproblem der Freiheit des semantischen Inhalts, der jedoch regelmäßig in

- 2 Der Evaluierungsbericht ist abrufbar unter https://www.bmj.de/SharedDocs/Gesetzgebungsv erfahren/DE/UrhWissG_Evaluation.html, zuletzt abgerufen am 24.01.2023.
- 3 Gesetz zur Angleichung des Urheberrechts an die aktuellen Erfordernisse der Wissensgesellschaft (Urheberrechts-Wissensgesellschafts-Gesetz – UrhWissG), BGBl. I Nr. 61, S. 3346.
- 4 Verordnung (EU) 2022/2065 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 19. Oktober 2022 über einen Binnenmarkt für digitale Dienste und zur Änderung der Richtlinie 2000/31/EG (Gesetz über digitale Dienste), ABl. EU 2021 vom 27.10.2022, Nr. L 277/1.
- 5 Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates über harmonisierte Vorschriften für einen fairen Datenzugang und eine faire Datennutzung (Datengesetz), COM(2022) 68 final.
- 6 Referentenentwurf des Bundesministeriums der Justiz für eine Verordnung über ergänzende Bestimmungen zur Nutzung nicht verfügbarer Werke nach dem Urheberrechtsgesetz und dem Verwertungsgesellschaftsgesetz, abrufbar unter https://www.bmj.de/SharedDocs/Gesetz gebungsverfahren/Dokumente/RefE_NvWV.pdf;jsessionid=C6A194C5566C957F7B72369A950E5015.1_cid297?__blob=publicationFile&v=1, zuletzt abgerufen am 24.01.2023.

einer urheberrechtlich geschützten Hülle gespeichert ist. Da jedoch die automatisierte Datenanalyse eine zumindest vorübergehend Vervielfältigung erfordert, stellt sich der Nutzer in Konflikt mit dem nach § 16 UrhG allein dem Urheber zustehenden Vervielfältigungsrecht bzw. mit dem nach § 87a UrhG allein dem Datenbankhersteller zustehenden ausschließlichen Rechts des Datenbankherstellers. Prof. Raue stellte in der Folge die gesetzgeberische Lösung dieses Interessenskonflikts mit der Einführung von § 60d UrhG und § 44b UrhG in Umsetzung der zwingenden und vollharmonisierten Schranken der Art. 3, 4 DSM-RL vor. Mit Ausführungen zu § 60d Abs. 6 UrhG verband er schließlich den Appell an Museen und Bibliotheken, die Sicherheitsvorkehrungen für Kulturerbe-Einrichtungen festzulegen, damit diese – wie bereits an anderer Stelle ausgeführt⁷ – von den neuen gesetzlichen Möglichkeiten profitieren könnten.

Im Anschluss berichtete Dr. Leinen aus der Praxis am Beispiel der Deutschen Nationalbibliothek insbesondere von einem ersten TDM-Pilotprojekt, das in Kooperation mit der Universität Würzburg bei einem Heftroman durchgeführt wird und sich die Evaluierung und Weiterentwicklung der Methoden des Distant-Reading zum Ziel gesetzt hat. Außerdem nahm Dr. Leinen die Herausforderungen für eine Bibliothek, die mit einem stetig wachsenden Korpus an Werken einhergehen, in den Blick.

In der sich anschließenden Diskussion wurde unter anderem auch das Spezifikum der Deutschen Nationalbibliothek aufgegriffen, dass deren Benutzungsordnung die Nutzung der Bestände ausschließlich innerhalb der Lesesäle sowie auf der hauseigenen Infrastruktur gestatte. Auf Nachfrage von Dr. Robert Staats (Geschäftsführender Vorstand VG Wort, München) und Prof. Spindler führte Dr. Leinen in der Folge aus, dass das Recht der öffentlichen Zugänglichmachung maximal im Rahmen des Zitationsrechts bei Nutzung von Beständen der DNB betroffen sei. Zum Schluss widmete sich die Diskussion nochmal der internationalen Durchsetzbarkeit der Schranken, wobei Prof. Raue aufgrund der harmonisierenden Wirkung der DSM-RL zumindest für den europäischen Bereich kein Problem sah. Mit Blick auf die Durchsetzung etwa in den USA müssten jedoch entsprechende Entscheidungen der Gerichte abgewartet werden. Die Diskussionsrunde schloss mit den Hinweisen von Elke Brem (TIB Hannover) auf die Guidelines zum Text und Data Mining für Forschungszwecke des Leibniz Informationszentrums Hannover⁸ sowie dem Rechtsgutachten der Kanzlei CMS zu bestimmten kollisionsrechtlichen Fragen zur umfassenden Nutzung von lizenzierten Bibliotheksbeständen zum Zwecke des Text und Data Mining⁹.

7 Raue, RuZ 2022, 4, 17.

8 Die Guidelines sind abrufbar unter https://oa.tib.eu/renate/bitstream/123456789/10352/3/GuidelinesTDM_NFDI4Ing_oeff.pdf, zuletzt abgerufen am 24.01.2023.

9 Das Gutachten ist abrufbar unter https://oa.tib.eu/renate/bitstream/123456789/10340/1/20221025_CMS_GutachtenzumTDM.pdf, zuletzt abgerufen am 24.01.2023.

IV. Extended collective licensing

Unmittelbar daran schloss sich das Referat von *Dr. Staats* an, der zunächst allgemein in die „Kollektive[n] Lizenzen mit erweiterter Wirkung“, wie sie von § 51 VGG bezeichnet werden, einführte. Die Notwendigkeit einer entsprechenden Regelung sei vor allem damit zu begründen, dass eine individuelle Rechteeinholung im Massengeschäft unzumutbar ist. Nichtsdestotrotz ist *Dr. Staats* der Ansicht, dass Außenstehende – obwohl der § 51 Abs. 3 VGG die gleichen Rechte und Pflichten anordnet – keine Berechtigten i.S.d. § 6 VGG sind, sondern sich die Gleichstellung lediglich auf die Rechteeinräumung bezieht. Sie könnten demnach etwa bei Wahlen innerhalb der Verwertungsgesellschaft nicht abstimmen, weshalb der Abschluss eines Wahrnehmungsvertrags vorzugswürdig sei. Ein wichtiges Merkmal für die Wirksamkeit der Rechteeinräumung ist die Repräsentativität der Verwertungsgesellschaft, §§ 51a Abs. 1 Nr. 1, 51b VGG. Wann diese in der Praxis vorliegt, sei sehr einzelfallabhängig, weshalb die widerlegliche Vermutung des § 51b Abs. 2 VGG sehr zu begrüßen sei. Diese solle auch Anwendung finden, wenn sich mehrere in Frage kommende Verwertungsgesellschaften zur gemeinsamen Rechtewahrnehmung zusammenschließen. Die Bestimmung der Repräsentativität bei ausländischem Repertoire sei hingegen unklarer. Abhilfe könnten hier Lizenzverträge zwischen den Verwertungsgesellschaften schaffen. In der Praxis gibt es mittlerweile die ersten erweiterten kollektiven Lizenzen, etwa die „Social-Media Bildlizenz“ der VG Bild-Kunst oder die Lizenz für „Lesungen bei literarischen Diskussionsveranstaltungen“ der VG WORT.

Der zweite Teil des Vortrags befasste sich mit den kollektiven Lizenzen mit erweiterter Wirkung für nicht verfügbare Werke nach §§ 52 ff. VGG. Im Zentrum stehe dabei die Definition dessen, was ein noch vertretbarer Aufwand bei der Prüfung der Frage, ob ein Werk nicht verfügbar ist, sei. Kriterien hierfür müssten – auch weil es keine Regelung im entsprechenden Verordnungsentwurf des BMJ¹⁰ gibt – zwischen den Verwertungsgesellschaften und den Kulturerbeeinrichtungen festgelegt werden, was allerdings gerade geschehe. Darauf hinaus wurde die Informationspflicht des § 52 Abs. 1 Nr. 4 VGG thematisiert und positiv bewertet, da die Rechteinhaber ihre Werke erkennen können. Dies gelte auch im Falle von embedded works: Der VO-Entwurf gehe zuerst davon aus, dass es auf das Hauptwerk ankommen müsse. Im Falle eines Widerspruchs durch einen Rechteinhaber komme der Verwertungsgesellschaft eine Prüfpflicht zu, § 5 Abs. 1 VO-E. Dies bedeutet einen großen Aufwand für die Verwertungsgesellschaften, ohne dass diese davon wesentliche finanzielle Vorteile hat, sodass eine Haftungsbeschränkung auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit begrüßenswert sei. Als Fazit betonte Herr *Dr. Staats*, dass kollektive Rechtewahrnehmung besonderen Regeln folgt und sie sich klar von der individuellen Rechtewahrnehmung unterscheidet.

10 Referentenentwurf: Entwurf einer Verordnung über ergänzende Bestimmungen zur Nutzung nicht verfügbarer Werke nach dem Urheberrechtsgesetz und dem Verwertungsgesetzengesetz (NvWV), abrufbar unter: https://www.bmj.de/SharedDocs/Gesetzgebungsverfahren/Dokumente/RefE_NvWV.pdf, zuletzt abgerufen am 24.01.2023.

Auf Nachfrage stellte *Dr. Staats* klar, dass etwa die Altauflage eines Kommentars – selbst bei Wechsel des namensgebenden Herausgebers – nicht als vergriffen gelte, da die Neuaflage dies sperre. *Prof. Rau* griff das Thema der Außenstehendenrechte abermals auf und fragte für die Rechtewahrnehmung im Ausland nach, ob eine Ermächtigung ausländischer Verwertungsgesellschaften ein gangbarer Weg wäre. *Dr. Staats* erwiderte, dass diese Rechte doch irgendwie an die ausländischen Kollegen kommen müssten, wobei er einräumte, dass noch keine praktikable Lösung gefunden wurde.

V. Umsetzung der DSM-Richtlinie aus Sicht von Bibliotheken, Universitäten und Forschung – Erste Erfahrungen¹¹

Nach einer einstündigen Mittagspause mit abwechslungsreichem Catering und anregenden Gesprächen berichtete *Dr. Arne Upmeier* (Direktor der Bibliothek des Karlsruher Instituts für Technologie) über seine praktischen Erfahrungen mit der Umsetzung der DSM-Richtlinie¹². Zunächst betonte er, dass die in der öffentlichen Diskussion sehr strittigen Punkte der Richtlinie – insbesondere die Verlegerbeteiligung gem. Art. 16 DSM-RL sowie die Haftung von Diensteanbietern für das Teilen von Online-Inhalten gem. Art. 17 DSM-RL – die Wissenschaft und ihre Einrichtungen eher weniger betreffen würden. Stattdessen würden jedoch das bereits in den beiden vorangegangenen Referaten behandelte Text und Data Mining, das Extended collective licensing sowie die nicht verfügbaren Werke eine entscheidende Rolle für die Praxis spielen. Die Gesamtbewertung des 2018 reformierten Wissenschaftsurheberrechts sei in der Wissenschaft sehr positiv, sodass seitdem auch die Forderungen nach einer „Allgemeinen Wissenschaftsscharanke“ deutlich zurückgegangen sind. Die Entfristung der einschlägigen Normen sei richtig und habe viel Chaos im Wissenschaftsbetrieb vermieden. Interessant sei eine gewisse Verlagerung bei der vorherrschenden Art der Lizenzierung sowie den urheberrechtlich relevanten Themen für die Wissenschaft. Open Access-Lizenzen seien in der Breite angekommen: Zum Beispiel seien mittlerweile über 70 Prozent der Publikationen der Helmholtz-Gemeinschaft als Open Access lizenziert. Die Themen, die im Wissenschaftsbetrieb diskutiert würden, verlagerten sich wiederum weg vom „Urheberrecht im engeren Sinne“ hin zu Fragen von etwa Datensouveränität, bei denen dann der Data Act eine größere Rolle spielen könnte.

Kritischer seien hingegen die praktisch bedeutsamen Schranken der §§ 60a, 60c UrhG zu beurteilen. Insbesondere die Begrenzung der Schranke auf 15 Prozent eines

11 Die Präsentationsfolien von Herrn *Dr. Upmeier* sind unter CC0 1.0 Universell (CC0 1.0 Public Domain Dedication lizenziert und abrufbar unter: https://www.urheberrechtstaung.de/wp-content/uploads/2022/11/5_Upmeier-UrhT2022.pdf, zuletzt abgerufen am 24.01.2023).

12 Richtlinie (EU) 2019/790 des europäischen Parlaments und des Rates vom 17. April 2019 über das Urheberrecht und die verwandten Schutzrechte im digitalen Binnenmarkt und zur Änderung der Richtlinien 96/9/EG und 2001/29/EG, Abl. EU 2019 vom 17.05.2019, Nr. L 130/92.

unterrichtsbegleitenden Werkes sei zu wenig, aber auch der Ausschluss von Zeitungen und Publikumszeitschriften sei ungünstig, da diese Werke zum Beispiel für den Politik- oder den Fremdsprachenunterricht sehr nützliche Texte seien. Sehr geringe Bedeutung für die Praxis habe hingegen der § 60b UrhG, da ein entsprechender Rahmenvertrag oder Tarif fehle. Bezuglich des § 60d UrhG bezog sich Herr *Dr. Upmeier* im Wesentlichen auf den Vortrag von Herrn *Prof. Raue* sowie Herrn *Dr. Leinen* und lobte abgesehen von einigen kleineren Kritikpunkten die hohe Praktikabilität der Regelung. So entspreche etwa die Anknüpfung an einzelne Forscher bzw. Einrichtungen oft nicht der Realität, da Daten von Forschungsgruppen nicht selten in einrichtungsübergreifenden Clouds gespeichert seien. Zuletzt lobte Herr *Dr. Upmeier* grundsätzlich mit Verweis auf seinen Vorredner das Extended collective licensing, stellte jedoch auch fest, dass die Zahl der Anwendungsfälle noch steigen müsse.

Auch diesem Referat schloss sich wieder eine umfangreiche Diskussion an. Ein Teilnehmer merkte an, dass der Ausschluss von Zeitungen aus der Schranke des § 60a UrhG in der Praxis eher zum Nachteil von Presseverlegern gehe, da Presseerzeugnisse aufgrund der Regelung oft gar nicht genutzt werden. Herr *Dr. Upmeier* stimmte zu und ergänzte, dass Presseverleger allerdings bei der VG Wort Ausnahmen lizenziieren könnten. Anschließend merkte eine Vertreterin eines großen deutschen Zeitungsverlegers an, dass zwar Fernleihverträge bestünden, die jedoch von der Wissenschaft kaum in Anspruch genommen würden.

VI. Das Projekt DEAL

Nach der Abmoderation der Diskussionsrunde stand der Vortrag von Herrn *Dr. Jens-Peter Gaul* (Generalsekretär der Deutschen Hochschulrektorenkonferenz, Bonn) auf dem Programm, in dem dieser zunächst den Hintergrund des „Projektes DEAL“ erläuterte. Das Spannungsverhältnis zwischen Wissenschaft und Verlagswelt gewinne immer mehr an Bedeutung, da sich Wissensgewinnung, Wissensvermittlung und Wissensaufbewahrung in der Gesellschaft durch fortschreitende Digitalisierung und der Tatsache, dass ein Studium mittlerweile der Regelausbildungsweg sei, grundlegend verändert hätten. In diesem Spannungsverhältnis sollte das Projekt DEAL den Kostendruck für Wissenschaftseinrichtungen abwehren, der sich bereits in den Portfolios von wissenschaftlichen Bibliotheken niedergeschlagen hatte. Da sich der Umfang der Publikationen, die Open Access veröffentlicht werden, immer weiter erhöhe, wurden ab 2013 die Strukturen für das Projekt DEAL aufgebaut. Ziel des Projekts sei der dauerhafte Volltextzugriff auf das gesamte Portfolio der Partnerverlage im Bereich der E-Journals. Damit soll ein Open Access-Modell durchgesetzt werden, um so die Beschaffungskosten für die Einrichtungen zu verringern.

Das Mandat der Hochschulrektorenkonferenz – die die Federführung in diesem Projekt innehabe – erstrecke sich zunächst auf einen Vertragsabschluss mit den großen drei Wissenschaftsverlagen *Wiley*, *Springer Nature* und *Elsevier*. Mit *Wiley* bestehe seit 2019, mit *Springer Nature* seit 2020 ein entsprechender Vertrag. Die Vertragsverhand-

lungen mit *Elsevier* wurden bereits 2018 erfolglos abgebrochen; Kontakte bestünden jedoch noch. Die Veröffentlichung der Verträge sei verpflichtend, was eine starke internationale Vorbildwirkung mit sich brächte. Zukünftige Herausforderungen sah Herr Dr. Gaul in den Fragen, ob irgendwann auch Monographien, Sammelwerke und Lehrbücher in das Projekt einbezogen werden könnten und was DEAL für kleinere Verlage bedeute.

Die anschließende Diskussionsrunde begann mit einer Frage nach dem Stand der Gespräche mit *Elsevier*. Herr Dr. Gaul betonte nochmals, dass die Verhandlungen ruhen und es keinen offiziellen Stand gebe, räumte jedoch auch ein, dass der Gesprächskontakt seit dem Abbruch der Verhandlungen 2018 wieder intensiver geworden sei. Ein Teilnehmer fragte danach, ob das Ziel, den Kostendruck zu senken, erreicht wurde. Herr Dr. Gaul erwiderte, dass durch die Veröffentlichung der Verträge in jedem Falle eine Stabilisierung der Preisgestaltung und eine Steigerung der Sichtbarkeit von Open Access-Artikeln erreicht worden sei. Der Teilnehmer hakte nach, ob die Kehrseite dessen nicht wäre, dass DEAL eine Markteintrittsbarriere für kleinere Verlage sei. Der Referent verneinte dies entschieden, da Open Access-Verträge keinesfalls nur über DEAL möglich seien, sondern es auch Angebote für kleinere Verlage gebe.

VII. Das Urheberrechts-Wissensgesellschafts-Gesetz – Hat es seinem Anspruch genügt?

Nach der Kaffeepause, die wiederum Gelegenheit zum intensiven Austausch auch abseits der Diskussionsrunden bot, durften wir zum ersten Mal Frau Prof. Dr. Linda Kuschel, LL.M. (Harvard) (Bucerius Law School, Hamburg) auf der Göttinger Urheberrechtstagung begrüßen. In ihrem Vortrag widmete sie sich der Evaluation des Urheberrechts-Wissensgesellschafts-Gesetzes. Als Einstieg in das Thema skizzierte sie kurz die denkbar schlechte Ausgangslage der Bildungs- und Wissenschaftsschranken, die der Gesetzgeber vor Einführung des Gesetzes vorgefunden hatte. Sodann stellte sie die vom Gesetzgeber formulierten Regulierungsziele in Zusammenhang mit dem tatsächlich erreichten und erarbeitete auf dieser Grundlage eigene Verbesserungsvorschläge für eine Revision des UrhWissG. Positiv hervorzuheben sei ihrer Meinung nach die klare sowie übersichtliche Struktur und Systematik der Bildungs- und Wissenschaftsschranken durch Überführung in einen eigenen Unterabschnitt 4 der gesetzlich erlaubten Nutzungen im Urheberrechtsgesetz. Nachbesserungspotential sah sie jedoch in Bezug auf die erfassten Werkarten bei bestimmten Presseerzeugnissen. Darüber hinaus hätte der Gesetzgeber mit der zurückhaltenden Verwendung von unbestimmten Rechtsbegriffen und der Einführung konkreter Prozentangaben zwar ein vergleichbar hohes Maß an Rechtssicherheit erreicht. Gleichfalls wäre den Regelungen jedoch keine konkrete Bezugsgröße für die Bestimmung dieser Prozentangaben zu entnehmen. Kritik übte Frau Prof. Kuschel außerdem an der unzureichenden Ausschöpfung der Potentiale digitaler und vernetzter Nutzungen. Insgesamt sei der Ausgleich zwischen dem Interesse des Nutzers an einer möglichst weitgehenden Nutzungsmöglichkeit

und das Interesse des Rechteinhabers an dieser Nutzung nur gegen Zahlung einer angemessenen Vergütung nicht gelungen – insbesondere auch weil sich die Umsetzung des Vergütungsanspruchs in der Praxis häufig als problembehaftet herausgestellt hat. Losgelöst von der Debatte um das Urheberrechts-Wissenschaftsgesetz plädierte Frau Prof. Kuschel zum Abschluss noch für eine Stärkung von Open Access- und Open Science-Angeboten.

Diese und weitere Verbesserungsvorschläge wurden sodann in der sich anschließenden Diskussion zusammen mit Verlags- und Bibliotheksangehörigen sowie anderen Interessenvertretern kontrovers diskutiert. Konkret kristallisierte sich dabei die in der Praxis virulente Frage heraus, wieso eigentlich Online-Ressourcen häufig teurer als Präsenzbestände in den Bibliotheken seien. Frau Prof. Kuschel sprach sich insoweit dafür aus, die Gesamt-Tantieme für die Bibliotheken zu erhöhen.

VIII. Daten für die Forschung: Data Act und Co.

Den Abschluss der Tagung bildete schließlich das Referat von Frau Dr. Anne-Kathrin Müller (Bundesministerium für Bildung und Forschung, Berlin), die den Kommissions-Entwurf für einen Data Act aufgegriffen und in diesem Zusammenhang nach Datenzugangsrechten für die Forschung gefragt hat. In ihrem Vortrag betonte sie zu Beginn die zweigliedrige Zugangsfrage: Einerseits gehe es um den Zugang zu Daten aus der Forschung und andererseits um den Zugang zu Daten zu Forschungszwecken. Im Einklang sowohl mit den Maßgaben der Europäischen Kommission als auch mit den Vorgaben im Koalitionsvertrag plädierte Frau Dr. Müller für die Öffnung der Datenquellen, um das darin enthaltene Potential für Wissenschaft und Wirtschaft auszuschöpfen. Den vielfach formulierten Einwänden, dass ein Datenzugang „zu teuer“, „zu umständlich“ und daher schlicht nicht praktikabel sei, müsse durch ein einheitliches Regelungsregime begegnet werden, das die Attraktivität des Austausches steigert. Nach dem Vorschlag der Europäischen Kommission für einen Data Act sei es außerdem nun an der Zeit, dass sich die nationalen Gesetzgeber des Themas annehmen, um verbleibende offene Fragestellungen im Rahmen ihrer jeweiligen Kompetenzen verbindlich zu regeln.

Dieses Zusammenspiel zwischen Europäischer und nationaler Regulierungsebene wurde sodann auch in der Fragerunde von Herrn Prof. Wiebe aufgegriffen, der nach dem möglichen zukünftigen Verhältnis der Regelwerke fragte. Frau Dr. Müller sprach sich in diesem Zusammenhang dafür aus, den Data Act als einen sektorübergreifenden Auffangtatbestand zu verstehen, der Raum für sektorspezifische Regulierungen (wie z.B. im Gesundheitsbereich) lässt und zu diesen in einem Subsidiaritätsverhältnis stehen wird. Abschließend richtete Herr Prof. Spindler den Blick auf den Austausch von Daten mit dem außereuropäischen Raum. Problematisch sei hier, dass die Europäer etwa mit dem Data Act-Entwurf Zugang zu „ihren“ Daten gewähren würden, im Austausch aber nicht vergleichbare Zugangsansprüche eingeräumt bekämen. Frau Dr. Müller stimmte dieser Feststellung zu und räumte ein, dass bei der bisherigen

Gesetzgebung der Sicherheitsaspekt des Datenzugangs nur bis zu den europäischen Grenzen gedacht wurde. Nun müsse in einem nächsten Schritt bzw. im weiteren Gesetzgebungsverfahren zum Data Act auch darüber hinaus ein fairer Interessenausgleich gesucht werden.

IX. Fazit: 14. Göttinger Urheberrechtstagung

Die zweijährige pandemiebedingte Pause war dabei weder den Referentinnen und Referenten noch den Teilnehmerinnen und Teilnehmern der 14. Göttinger Urheberrechtstagung in negativer Art und Weise anzumerken. Vielmehr konnten sowohl in den Diskussionen nach den Referaten als auch in den zahlreichen Pausen begleitet von einem bunten Catering ein umfassender fachlicher Austausch stattfinden, bei dem wie gewohnt auch die Vernetzung unter den Anwesenden nicht zu kurz kam.

Nach Abschluss der diesjährigen Tagung richten sich die Blicke nunmehr auf die 15. Göttinger Urheber- und Datenschutzrechtstagung, die am Dienstag, den 7. November 2023 wieder in der Paulinerkirche stattfinden wird. Wie dem reformierten Tagungstitel bereits zu entnehmen ist, wird die Veranstaltung in diesem Jahr neben urheberrechtlichen Themen auch datenschutzrechtliche Fragestellungen behandeln, die die Bibliotheks- und Verlagswelt betreffen. Im datenschutzrechtlichen Abschnitt der Veranstaltung werden wir – als ein weiteres Novum – außerdem eine Podiumsdiskussion zum Thema Webtracking bei digitalen Bibliotheks- oder Verlagsangeboten veranstalten. Hierfür konnten wir bereits eine Vielzahl angesehener Expertinnen und Experten aus Wissenschaft und Praxis gewinnen, mit denen im Rahmen der Tagung – sowohl digital als auch vor Ort in Präsenz – am 7. November 2023 diskutiert werden kann. Alle Informationen rund um das Tagungsprogramm, die Referentinnen und Referenten sowie die Anmeldung zur Veranstaltung werden wie gewohnt zuerst über den Newsletter der Tagung¹³ und auf der Website der Göttinger Urheberrechtstagung bekannt gegeben.

13 Die Anmeldung zum Newsletter ist jederzeit unter <https://www.urheberrechtstagung.de/newsletter-anmeldung> möglich.

Zusammenfassung: Auf der 14. Göttinger Urheberrechtstagung haben sich eine Vielzahl von Expertinnen und Experten aus der Wissenschaft und Praxis mit aktuellen urheberrechtlichen Fragestellungen auseinandergesetzt. Die Referentinnen und Referenten brachten etwa ihre Sichtweisen und Erfahrungen aus Projekten wie dem „Projekt DEAL“ und den Blick aus dem Bundesministerium für Bildung und Forschung auf den gegenwärtig viel diskutierten Vorschlag für einen Data Act ein. Es gab auch eine Evaluation des Urheberrechts-Wissensgesellschafts-Gesetzes und Überlegungen zu den grundlegenden Herausforderungen, die sich aus der Digitalisierung in Bibliotheken und Verlagen ergeben. Die Tagung bot auch Gelegenheit zum Austausch von Meinungen und Erfahrungen zwischen der Wissenschaft und den Teilnehmern aus dem Bibliotheks- und Verlagswesen sowie weiteren Interessengruppen. Die 15. Göttinger Urheberrechtstagung findet am Dienstag, den 7. November 2023 statt.

Summary: At the 14th Göttingen Copyright Conference, a large number of experts from academia and practice addressed current copyright issues. For example, the speakers contributed their views and experiences from projects such as the “Project DEAL” and the view from the Federal Ministry of Education and Research on the currently much discussed Proposal for a Data Act. There was also an evaluation of the “Urheberrechts-Wissensgesellschafts-Gesetz” and reflections on the fundamental challenges posed by digitization in libraries and publishing houses. The conference also provided an opportunity for the exchange of views and experiences between the scientific community and participants from the library and publishing industries and other stakeholders. The 15th Göttingen Copyright Conference will take place on Tuesday, November 7, 2023.



© Markus Meyer und Moritz Griesel